

# **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 , 12 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 19.03.2018 folgende

## **Feuerwehrsatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda, in dieser Satzung „Feuerwehr Fulda“ genannt, ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 4 und 5 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda“ und ist als Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften aufgestellt.
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils oder die organisatorische Bezeichnung nach der geographischen Ausrichtung bei Zusammenschlüssen von mehreren Stadtteilen.  
  
Beispiele  
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda-Haimbach (Stadt/Stadtteil)  
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda-Nord (Stadt/geographische Zuordnung)
- (3) Die Feuerwehr Fulda steht unter der Leitung der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr.
- (4) Für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben können bei der Feuerwehr Fulda Sondereinsatzgruppen (SEG) gebildet werden.
- (5) Für die Beratung der Feuerwehrleitung im Rahmen der Einsatzvorbereitung und insbesondere bei der Einsatzdurchführung sollen als Mitglieder der Technischen Einsatzleitung fachlich besonders qualifizierte Personen als Fachberaterin/Fachberater mitwirken können. Die Fachberaterinnen/Fachberater werden je nach Erfordernis durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr beauftragt. Die Fachberaterinnen/Fachberater sollen Mitglied der Einsatzabteilung sein bzw. über feuerwehrtechnische Grundkenntnisse verfügen.

## **§ 2 AUFGABEN DER FEUERWEHR FULDA**

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr Fulda umfassen den vorbeugenden (§ 16 Abs. 1 HBKG) und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen, die Mitwirkung im Katastrophenschutz im Sinne der §§ 26 und 27 HBKG und die Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG sowie die rettungsdienstliche Leistungserbringung im Sinne des § 4 Abs. 2 HRDG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr Fulda die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3 GLIEDERUNG DER FEUERWEHR FULDA**

Die Feuerwehr Fulda gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
  - a) ehrenamtliche Einsatzabteilung
  - b) hauptamtliche Einsatzabteilung
2. Kinderfeuerwehr
3. Jugendfeuerwehr
4. Musikabteilung
5. Alters- und Ehrenabteilung

Weitere Abteilungen können gebildet werden.

## **§ 4 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Fulda unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Fulda Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr über die Wehrführerin/dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Fulda in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. (2) die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

## **§ 5 AUFNAHME IN DIE EHRENAMTLICHE EINSATZABTEILUNG DER FEUERWEHR FULDA**

- (1) Die ehrenamtliche Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den ehrenamtlich aktiven Angehörigen der Feuerwehr Fulda nach § 10 HBKG. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Feuerwehr Fulda (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Fulda oder einem 10-km Radius außerhalb der Stadt Fulda haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Fulda sowie Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.  
  
Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren oder Stadtteilfeuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr oder Stadtteilfeuerwehr, in der die/der Feuerwehrangehörige überwiegend Einsatzdienst leistet, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Feuerwehr Fulda ist schriftlich bei der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr über die Wehrführerin/den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Zuvor ist die geistige und körperliche Tauglichkeit durch den Feuerwehrarzt zu bescheinigen. Bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung kann der Bewerber zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses aufgefordert werden.
- (6) Die Aufnahme in die Feuerwehr Fulda erfolgt durch die Wehrführerin/den Wehrführer unter Überreichung der Satzung, des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist die/der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gegenüber allen, unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Die Stadt Fulda hat das Recht und die Pflicht, ohne Rücksicht auf das Vorschlagsrecht Feuerwehrangehörige zu berufen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 7 Abs. 5 und 10 Abs. 3 HBKG erfordern.

- (8) Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr oder beauftragte Personen führen für die Angehörigen der Feuerwehr Fulda eine Personalakte nach Maßgabe des § 55 HBKG.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben
- a) das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen,
  - b) das Recht auf Anhörung,
  - c) Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,
  - d) Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
  - e) Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
  - f) Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
  - g) Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
  - h) Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall.

Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist unter Berücksichtigung von Dienststellung und zeitlicher Inanspruchnahme eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

- (2) Die in § 2 bezeichneten Aufgaben sind nach Anweisung der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr, der Wehrführerinnen/Wehrführer oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben insbesondere

- i) sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten,
- j) im Dienst geltende Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Dienstvorgesetzten zu befolgen,
- k) dem Alarm unverzüglich Folge zu leisten, sich mit vollständiger Schutzkleidung am Alarmplatz einzufinden und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- l) am Brandsicherheitsdienst, am Unterricht, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- m) während des Einsatzes, des Brandsicherheitsdienstes und der Ausbildung nicht ohne ausdrückliche Weisung den Dienst zu verlassen,
- n) die empfangene persönliche Ausrüstung und Bekleidung pfleglich zu behandeln, sie nur im Dienst zu verwenden und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben,
- o) das Alkohol- und Rauchverbot während der Ausbildung, des Einsatzes und des Brandsicherheitsdienstes einzuhalten.

- (3) Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmann Teil 2 nach FwDV 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) § 5 Abs. (2 und 5) gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 1 Abs. .
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (6) Feuerwehrangehörige können auf Antrag in begründeten Fällen durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr bis zu zwei Jahren vom aktiven Dienst beurlaubt werden.

## **§ 7 ORDNUNGSMASSNAHMEN**

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die zuständige Wehrführerin /der zuständige Wehrführer oder die Leiterin / der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Verweise sind in der Personalakte zu dokumentieren.

## **§ 8 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich die Antragstellerin/ der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung durch den Feuerwehrarzt zu unterziehen.

Über den Verlängerungsantrag entscheidet die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (3) Der Austritt soll in der Regel schriftlich gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr über die Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann eine Angehörige/einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Feuerwehr Fulda ausschließen.

Zuvor ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere

- das mehrfache unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz oder von angesetzten Übungen,
  - die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten,
  - das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung
  - ein wiederholter Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten oder
  - das nachträgliche Eintreten von Umständen, die einer Aufnahme in die Einsatzabteilung nach § 5 Abs. 2 entgegenstehen würden.
- (5) Bei Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach Abs. 4 kann die Leiterin / der Leiter der Feuerwehr den betreffenden Angehörigen/die betreffende Angehörige der Feuerwehr Fulda mit sofortiger Wirkung bis zur nächsten Sitzung des Feuerwehrausschusses vom Dienst in der Einsatzabteilung vorläufig freistellen. Die vorläufige Freistellung kann auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Magistrats nach Abs. 4 verlängert werden.

## **§ 9 HAUPTAMTLICHE KRÄFTE**

Die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr stehen in einem Dienstverhältnis mit der Stadt Fulda und sind der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr direkt unterstellt. Für sie gelten die Vorschriften des Dienst-, Personal- und Beamtenrechts.

## **§ 10 KINDERFEUERWEHR**

- (1) Die Kindergruppen der Feuerwehr Fulda führen den Namen „Kinderfeuerwehr der Stadt Fulda“, in dieser Satzung Kinderfeuerwehr Fulda genannt, und den Stadtteilnamen bzw. den der geographischen Ausrichtung bei Zusammenschlüssen von mehreren Stadtteilen als Zusatz.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Fulda ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Feuerwehr Fulda.

- (3) Als unmittelbarer Bestandteil der Feuerwehr Fulda untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr und der zuständigen Wehrführerin/dem zuständigen Wehrführer, die sich hierzu der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr bedienen. Die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiterinnen/Leiter und Betreuerinnen/Betreuer sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. Zum Nachweis der Eignung der Leiterin/ des Leiters der Kinderfeuerwehr Fulda soll die Leiterin/ der Leiter der Feuerwehr die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 72 a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), verlangen.
- (4) Im Feuerwehrausschuss werden die Interessen der Kinderfeuerwehren grundsätzlich durch die jeweiligen Wehrführungen vertreten.

## **§ 11 JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr der Stadt Fulda, in dieser Satzung „Jugendfeuerwehr Fulda“ genannt, führt den Namen Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda und den Stadtteilnamen bzw. die geographische Ausrichtung bei Zusammenschlüssen von mehreren Stadtteilen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Fulda ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. (4) entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Feuerwehr Fulda nach einer vom Feuerwehrausschuss beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrtantes der Stadt und der Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile enthält.
- (3) Als unmittelbarer Bestandteil der Feuerwehr Fulda untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr und die zuständige Wehrführerin/den zuständigen Wehrführer, die sich hierzu der Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte bedienen.
- (4) Die Wahl der Jugendfeuerwehrwartinnen/der Jugendfeuerwehrwarte erfolgt durch die Jahreshauptversammlungen der Stadtteiljugendfeuerwehren. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der jeweiligen Jugendfeuerwehr. Die Wahl der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrtantes ist durch die Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Stadtteilwehren zu bestätigen.

- (5) Als Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzt. Sie/er muss Mitglied der Einsatzabteilung sein. Es können maximal zwei stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte gewählt werden.
- (6) Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Jugendfeuerwehr Fulda. Hierzu wird in der Jugendordnung eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 72 a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - aufgenommen. Zum Nachweis der Eignung der Jugendfeuerwehrwartin/ des Jugendfeuerwehrwarts soll die Leiterin/ der Leiter der Feuerwehr die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 72 a SGB VIII verlangen.
- (7) Die Interessen der Jugendfeuerwehrangehörigen gegenüber der Leiterin/ dem Leiter der Feuerwehr nimmt die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart wahr. Sie/er führt die Jugendfeuerwehr Fulda nach Weisung der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr und der Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Wahl der Stadtjugendfeuerwehrwartin/des Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgt durch die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr Fulda. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl der Stadtjugendfeuerwehrwartin/des Stadtjugendfeuerwehrwartes ist durch die gemeinsame Hauptversammlung der Feuerwehr Fulda (§ 21) zu bestätigen.
- (9) Als Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart darf nur gewählt werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzt. Sie/er muss Mitglied der Einsatzabteilung sein und ist stimmberechtigtes Mitglied im Feuerwehrausschuss. Es können maximal zwei stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartinnen/Stadtjugendfeuerwehrwarte gewählt werden.
- (10) Die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart hat die Stadtjugendfeuerwehrwartin/den Stadtjugendfeuerwehrwart zu vertreten. Für sie/ihn gelten die Bestimmungen der Absätze 6 bis 8 sinngemäß.
- (11) Die Stadt Fulda widmet der Arbeit der Jugendfeuerwehr besondere Aufmerksamkeit und fördert sie.



## **§ 12 Musikabteilung**

- (1) Die Feuerwehrkapelle und der Spielmannszug der Feuerwehr Fulda repräsentieren als Musikabteilung die Feuerwehr Fulda nach innen und außen als musikalischer Botschafter der Feuerwehr und führen die Namen:
  - Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fulda - Mitte,
  - Feuerwehrkapelle der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fulda - Dietershan
- (2) Die Feuerwehrkapelle und der Spielmannszug bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestalten ihr Leben als weitgehend selbständige Abteilung der Feuerwehr Fulda. In die Musikabteilung können auch Mitglieder aufgenommen werden, die außerhalb der Stadt Fulda ihren Wohnsitz haben und/oder bereits Angehörige einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind. Für die Aufnahme in die Musikabteilung gilt das Mindestalter der Jugendfeuerwehr. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

Mit der Aufnahmebestätigung werden diese Mitglieder versicherungsrechtlich einem aktiven Mitglied der Einsatzabteilung oder der Jugendfeuerwehr gleichgestellt.

- (3) Als Bestandteil der Feuerwehr Fulda unterstehen die Feuerwehrkapelle und der Spielmannszug der Aufsicht durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr, die/der sich dazu der jeweiligen Abteilungsleiterin/des jeweiligen Abteilungsleiters bedient. Die Terminplanung obliegt der jeweiligen Abteilungsleiterin/dem jeweiligen Abteilungsleiter der Musikabteilung.
- (4) Die Wahl der Leiterin/des Leiters des Spielmannszuges sowie der Leiterin/des Leiters der Feuerwehrkapelle erfolgt in den Jahreshauptversammlungen Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Unterabteilung.
- (5) Die Angehörigen der Musikabteilung wählen in der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 21) eine Angehörige/einen Angehörigen zur Vertreterin/zum Vertreter ihrer Interessen. Diese/dieser ist stimmberechtigtes Mitglied des Feuerwehrausschusses.
- (6) Für die Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters gilt Absatz (5) entsprechend.
- (7) Die Mitglieder der Musikabteilung erhalten für ihre Auftritte eine unentgeltliche Dienstkleidung nach den jeweils geltenden Bekleidungs Vorschriften.
- (8) Für verlorengegangene Kleidungsstücke haftet die Trägerin/der Träger entsprechend den Rechten und Pflichten für die Mitglieder der Einsatzabteilung (§ 6, Abs. 3).

## **§ 13 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Wer aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet, kann im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr oder der Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend),
  - c) durch Tod.
- (3) Für die:
  - a) Medien- und Pressearbeit
  - b) Mithilfe bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung
  - c) Unterstützung bei der Gerätewartung sowie der Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege
  - d) Einbindung in die Verwaltungsarbeit
  - e) Dokumentation der Feuerwehrgeschichte
  - f) Übernahme von Ausbildungs- und Betreuungspatenschaften innerhalb der Feuerwehr
  - g) Mitwirkung bei der Ausbildung
  - h) Unterstützung bei den Feuerwehrleistungsübungen
  - i) Mitwirkung bei der feuerwehrspezifischen Nachmittagsbetreuung in Schulen
  - j) Mithilfe bei der Jugendarbeit der Feuerwehr
  - k) logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit)

können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen. Vor der Übernahme der genannten Aufgaben und Tätigkeiten ist die persönliche, geistige und körperliche Tauglichkeit durch den Feuerwehrarzt zu bescheinigen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß Bewilligung der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann die besondere Tätigkeit durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Feuerwehrausschusses beendet werden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Feuerwehr Fulda. § 6 Abs. 2 Buchst. i) und j) finden entsprechende Anwendung. Sofern Aufgaben aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wahrgenommen werden, gilt ferner § 11 Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

- (4) Personen, die sich um die Feuerwehr Fulda besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses durch den Magistrat der Stadt Fulda.
- (5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen innerhalb der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 21) eine Angehörige/einen Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung oder der Einsatzabteilung zur Vertreterin/zum Vertreter ihrer Interessen. Diese/dieser ist stimmberechtigtes Mitglied des Feuerwehrausschusses.
- (6) Für die Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters gilt der Absatz (5) entsprechend.

## **§ 14**

### **LEITERIN/LEITER DER FEUERWEHR STELLV. LEITERIN/STELLV. LEITER DER FEUERWEHR**

- (1) Leiterin/Leiter der Feuerwehr (§ 12 HBKG, Abs. 10) ist die jeweilige Leiterin/der jeweilige Leiter der hauptamtlichen Kräfte. Ihr/ihm untersteht die Feuerwehr Fulda. Vor ihrer/seiner Ernennung zur Leiterin/zum Leiter der hauptamtlichen Kräfte ist der Feuerwehrausschuss anzuhören.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Fulda und die Ausbildung ihrer Angehörigen verantwortlich. Sie/er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Brandbekämpfung und Allgemeinen Hilfe zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr wird im Verhinderungsfall von ihrer Vertreterin/ihrem Vertreter in der Leitung der Feuerwehr Fulda vertreten. Für sie/ihn gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (4) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sollen sie/ihn die Vertreterin/der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss unterstützen.

## **§ 15**

### **WEHRFÜHRER BZW. ZUG- UND GRUPPENFÜHRER UND DEREN STELLVERTRETER**

- (1) Die Wehrführerinnen/die Wehrführer führen die Feuerwehr Fulda in den Stadtteilen nach Weisung der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr.
- (2) Die Wehrführerin/der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr gewählt. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.

- (3) Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der Feuerwehr Fulda angehört, über die erforderliche Ausbildung verfügt und die erforderliche persönliche Eignung besitzt.
- (4) Die Wehrführerin/der Wehrführer und die erste und zweite stellv. Wehrführerin/der erste und zweite stellv. Wehrführer wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
- (5) Bei Stadtteilfeuerwehren mit mehreren Löschzügen oder Löschgruppen führt die Zugführerin/der Zugführer bzw. die Gruppenführerin/der Gruppenführer den jeweiligen Zug oder die jeweilige Gruppe nach Weisung der Wehrführerin/des Wehrführers.

Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Löschzuges oder Löschgruppe gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung angehört und die vom Feuerwehrausschuss vorgegebenen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl der Zugführerinnen/Zugführer bzw. Gruppenführerinnen / Gruppenführer erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr.

- (6) Die Ernennung der Zugführerinnen/Zugführer bzw. Gruppenführerinnen / Gruppenführer erfolgt durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr für die Dauer der Wahlzeit.
- (7) Der erste stellvertretende Wehrführer/die erste stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/ die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Der mögliche zweite stellvertretende Wehrführer/die zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Wehrführer/ die erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist. Für sie gelten die Bestimmungen der Absätze (1) bis (6) entsprechend.
- (8) Für die stellv. Zugführerin/stellv. Zugführer und die stellv. Gruppenführerin /Gruppenführer gilt Abs. 7 sinngemäß.
- (9) § 15 Abs. 5 findet sinngemäß auch Anwendung bei organisatorischen Zusammenschlüssen von mehreren Stadtteilen. Dabei ist es unerheblich, ob dies organisatorisch zusammengeführt an einem Standort oder aufgeteilt an mehreren Standorten stattfindet.

## **§ 16 VERTRETERIN/VERTRETER DER EHRENAMTLICHEN FEUERWEHRANGEHÖRIGEN**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Fulda wählen zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Stadt und der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr eine Vertreterin/einen Vertreter. Die Aufgaben werden im Einzelnen durch den Feuerwehrausschuss festgelegt.

- (2) Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist, einer Einsatzabteilung der Feuerwehr Fulda angehört und die erforderlichen Beförderungsvoraussetzungen mindestens zum Brandmeister erfüllt.
- (3) Die Vertreterin/der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird von den ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt (§ 12 Abs. 9 und 10 HBKG). Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 21) der Feuerwehr Fulda statt.
- (4) Gewählt werden kann nicht, wer zum Wahlzeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hat. Eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit kann erfolgen durch:
  - a) Niederlegung des Amtes
  - b) Abwahl
  - c) Tod
- (5) Zur Abwahl der Vertreterin/des Vertreters der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (6) Für die Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters gelten die Absätze (1) bis (6) entsprechend.

## **§ 17 SONDEREINSATZGRUPPEN (SEG)**

- (1) Die Anzahl der Sondereinsatzgruppen, die Festlegung der Qualitätsanforderungen sowie anderer Rahmenbedingungen obliegt der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr in Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss.
- (2) Die Zugehörigkeit in einer Stadtteilfeuerwehr der Feuerwehr Fulda ist nicht zwingend erforderlich, sofern die feuerwehrtechnischen Ausbildungs- und Qualifikationsanforderungen gegeben sind.
- (3) Über die Aufnahme bzw. Beendigung der Tätigkeit in einer SEG entscheidet der Verantwortliche einer SEG in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr. Die Ernennung einer/eines Verantwortlichen einer SEG sowie deren/dessen Verabschiedung erfolgen durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr. Der Feuerwehrausschuss ist hierüber zu informieren. § 11 Abs. 4 HBKG ist anzuwenden.

## **§ 18 FACHGEBIETSLEITERIN/FACHGEBIETSLEITER**

- (1) Für spezielle Ausbildungsbereiche der Feuerwehr Fulda werden Fachgebiete gebildet, die von Fachgebietsleiterinnen/Fachgebietsleitern geleitet werden. Art, Ausbildungsvoraussetzungen und Umfang der Fachgebiete werden von der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss festgelegt.

- (2) Die Fachgebietsleiterinnen/Fachgebietsleiter werden durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrwehrausschuss mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt.
- (3) § 11 Abs. HBKG ist auf die Fachgebietsleiterinnen/Fachgebietsleiter anzuwenden.
- (4) Die Beauftragung zur Fachgebietsleiterin/zum Fachgebietsleiter hat keine Auswirkungen auf die Dienststellung der Gewählten innerhalb ihrer Stadtteilfeuerwehr.
- (5) Den Fachgebietsleiterinnen/Fachgebietsleitern ist unter Berücksichtigung von Dienststellung und zeitlicher Inanspruchnahme eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

## **§ 19 FEUERWEHRAUSSCHUSS**

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist die oberste Interessenvertretung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fulda. Er koordiniert alle Angelegenheiten der Feuerwehr Fulda und hat bei allen Entscheidungen Beratungs- und Vorschlagsrecht. Der Feuerwehrausschuss unterstützt und berät die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören an:
  - a) stimmberechtigte Mitglieder
    - die Leiterin/der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr als Vorsitzende/Vorsitzender
    - die stellv. Leiterin/der stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender
    - die Vertreterin/der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
    - die Wehrführerinnen/Wehrführer der Stadtteilfeuerwehren
    - die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart
    - die Vertreterin/der Vertreter der Musikabteilung
    - die Vertreterin/der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
  - b) mit beratender Stimme
    - die Fachgebietsleiterinnen/Fachgebietsleiter
    - die stellv. Vertreterin/der stellv. Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- (3) Die Wehrführerinnen/Wehrführer, die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Vertreterin/der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Vertreterin/der Vertreter der Musikabteilung und die Vertreterin/der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung werden im Verhinderungsfall durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten.

- (4) Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr beruft den Feuerwehrausschuss zu jährlich mindestens 4 Sitzungen unter Angabe der Beratungspunkte ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für die Erörterung von besonderen fachlichen Themen kann die Vorsitzende/der Vorsitzende fremde Personen zulassen.
- (5) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
- (6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Gremiumsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten. Die Schriftführung wird von der Vertreterin/dem Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen übernommen, unterstützt wird diese/dieser hierbei durch die Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr.

## **§ 20 BRANDSCHUTZKOMMISSION**

- (1) Der Magistrat bildet zur Überwachung der der Stadt Fulda nach den Bestimmungen des HBKG obliegenden Aufgaben eine Kommission (§ 72 HGO).
- (2) Vorsitzende/Vorsitzender der Kommission ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.
- (3) Als Mitglieder gehören der Kommission an:
  - eine vom Magistrat gewählte Stadträtin/gewählter Stadtrat
  - zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Stadtverordnete
  - die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter
  - die Vertreterin/der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und
  - die stellv. Vertreterin/der stellv. Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
  - zwei von der Hauptversammlung (§ 21) vorzuschlagende Vertreterinnen / Vertreter der Einsatzabteilung, die von der Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden
- (4) Die Kommission hat sich mit allen in Satz 1 angeführten Angelegenheiten zu befassen und dem Magistrat Vorschläge zur Erfüllung dieser Aufgaben zu unterbreiten. Sie hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass im Haushaltsplan ausreichende Mittel für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen sowie Brandschutzerziehung und -aufklärung bereitgestellt werden.

- (5) Die Kommission soll jährlich zu wenigstens zwei Sitzungen unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich eingeladen werden.

## **§ 21 GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr findet alle 2 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung der Feuerwehr Fulda statt. Bei dieser Hauptversammlung hat die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr, die Vertreterin/der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart einen Tätigkeitsbericht über den abgelaufenen Zeitraum zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von der Leiterin/dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Magistrat und der Brandschutzkommission mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der ehrenamtlichen Einsatzabteilung, die Angehörigen der Feuerwehrkapelle und des Spielmannszuges und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist eine zweite Hauptversammlung in sinnemäßiger Anwendung des § 53 (2) – HGO – einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist; auf diese Bestimmung muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 22 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER STADTTEILFEUERWEHREN**

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrführerin/des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Feuerwehr Fulda statt.



- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von der Wehrführerin/vom Wehrführer einberufen. Sie/er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen der Stadtteilfeuerwehren, der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr, der Vertreterin/dem Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und der verantwortlichen Dezernentin/dem verantwortlichen Dezernenten mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in den Jahreshauptversammlungen sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, die Angehörigen der Feuerwehrkapelle und des Spielmannszuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist eine zweite Jahreshauptversammlung in sinngemäßer Anwendung des § 53 (2) – HGO – einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist, auf diese Bestimmung muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Über die Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Fulda ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 23 WAHLEN**

- (1) Die nach dieser Satzung und dem HBKG durchzuführenden Wahlen richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen, sofern aus dieser Satzung oder gesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes folgt.
- (2) Die nach dem HBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr oder der Wehrführerin/dem Wehrführer geleitet. Steht die Wehrführerin/der Wehrführer selbst zur Wahl, so leitet eine/ein durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmte Wahlleiterin/bestimmter Wahlleiter die Wahlhandlung.
- (3) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt vier Jahre, sofern sich aus dieser Satzung oder anderen Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (4) Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Dies kann durch die Bekanntmachungen nach § 21 oder § 22 ersetzt werden.

- (5) Die Wahl der nach dieser Satzung zu wählenden Funktionsposten sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber/ keine Bewerberin allein die Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern /Bewerberinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit aller Bewerberinnen/Bewerber im ersten Wahlgang entfällt die Stichwahl, es entscheidet das vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführerinnen/Wehrführer und die stellv. Wehrführerinnen/stellv. Wehrführer ist nach der Wahl der verantwortlichen Dezernentin/dem verantwortlichen Dezernenten zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
- (8) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl durchzuführen, sofern HBKG keine andere Regelung vorsieht. Die Wahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit – Abs. (1) – (7) ist hier anzuwenden.

## **§ 24 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Feuerwehr Fulda können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Fulda unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

Die satzungsmäßige Regelung des Vereinslebens der Feuerwehrvereine wird durch diese Satzung nicht berührt.

## **§ 25 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda vom 14.12.2007 außer Kraft.

Fulda, 09.04.2018

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfeld

---

Oberbürgermeister